

**Prüfungsordnung
für die Durchführung von Fachsprachenprüfungen
der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 29. November 2025
(*gültig ab dem 19. Dezember 2025*)

§ 1

Abnahme der Fachsprachenprüfung

(1) Die Zahnärztekammer Nordrhein führt im Rahmen der Verfahren zur Erteilung von zahnärztlichen Approbationen und Berufserlaubnissen Fachsprachenprüfungen zum Nachweis der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundengesetz – ZHG) durch.

(2) Für die Abnahme der Fachsprachenprüfungen bestellt die Zahnärztekammer Nordrhein Prüfungskommissionen in der erforderlichen Anzahl.

(3) Der jeweiligen Prüfungskommission obliegt es festzustellen, ob die Antragsteller über die für die Berufsausübung notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. In der Fachsprachenprüfung werden vor allem das Hörverstehen sowie der mündliche und schriftliche Ausdruck überprüft. Das Fachwissen darf in diesem Zusammenhang nicht überprüft werden.

§ 2

Prüfungskommission

(1) Eine Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die approbierte Zahnärzte sein müssen. Die Mitglieder sollen Deutsch als Muttersprache beherrschen oder über eine in Deutschland erteilte Approbation und mehrjährige Berufserfahrung in Deutschland verfügen.

(2) Die Prüfungskommission wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Sie trifft ihre Feststellungen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

(4) Die Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Nordrhein für fünf Jahre berufen. Die Tätigkeit in der Prüfungskommission ist ehrenamtlich, sofern die Mitglieder nicht Angestellte der Zahnärztekammer Nordrhein sind. Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit in der Prüfungskommission und den damit verbundenen Reisekosten eine Entschädigung nach den jeweiligen Ordnungen der Zahnärztekammer Nordrhein.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Prüfungskommission fachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Gegebenenfalls bestehende Ausschlussgründe oder die Besorgnis der Befangenheit begründende Umstände sind von den Mitgliedern der Prüfungskommission rechtzeitig vor Abnahme der Fachsprachenprüfung mitzuteilen.

§ 3 **Verfahren**

(1) Die Zahnärztekammer Nordrhein legt die Prüfungstermine nach Bedarf fest.

(2) Die Anmeldung der Antragsteller zur Prüfung erfolgt durch die für das Anerkennungsverfahren nach § 16 ZHG für die Erteilung von zahnärztlichen Approbationen und Berufserlaubnissen zuständige Behörde.

(3) Der Antragsteller hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Zahnärztekammer Nordrhein zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der entsprechenden Gebührenordnung.

(4) Die Antragsteller werden zur Fachsprachenprüfung geladen, nachdem sie die Zahlung der entsprechenden Gebühr nachgewiesen haben.

§ 4 **Prüfung**

(1) Die Fachsprachenprüfung findet als Einzelprüfung statt und umfasst

- a) ein simuliertes Patientengespräch mit einer Dauer von 20 Minuten,
- b) das Anfertigen einer schriftlichen Information, wie beispielsweise eines Arztbriefes oder einer Herstellungsanweisung für ein Arzneimittel in einem Zeitraum von 20 Minuten und
- c) ein interkollegiales Gespräch mit einer Dauer von 20 Minuten.

Bei den mündlichen Teilen der Überprüfung müssen beide Mitglieder der Kommission anwesend sein.

(2) Gegenstand der Prüfung ist die Feststellung, ob der Antragsteller über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für eine umfassende zahnärztliche Tätigkeit notwendig sind. Die Antragsteller müssen über Fachsprachenkenntnisse orientiert am Sprachniveau C1 verfügen.

Hierbei wird Folgendes zugrunde gelegt: Zahnärzte müssen ihre Patienten inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich insbesondere so spontan und fließend verständigen können, dass sie in der Lage sind, sorgfältig die Anamnese zu erheben, Patienten sowie deren Angehörige über erhobene Befunde sowie eine festgestellte Erkrankung zu informieren, die verschiedenen Aspekte des weiteren Verlaufs darzustellen und Vor- und Nachteile einer geplanten Maßnahme sowie alternativer Behandlungsmöglichkeiten erklären zu können, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. In der Zusammenarbeit mit Kollegen sowie Angehörigen anderer Berufe müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass bei Patientenvorstellungen sowie ärztlichen oder zahnärztlichen Anordnungen und Weisungen Missverständnisse sowie hierauf beruhende Fehldiagnosen, falsche The-

rapieentscheidungen und Therapiefehler ausgeschlossen sind. Darüber hinaus müssen sie die deutsche Sprache auch schriftlich angemessen beherrschen, um Krankenunterlagen ordnungsgemäß führen und ärztliche oder zahnärztliche Bescheinigungen ausstellen zu können.

(3) Für die Ablegung der Fachsprachenprüfung sind keine Hilfsmittel der Antragsteller zugelassen. Insbesondere die Benutzung von Mobiltelefonen, Smartwatches und sonstigen elektronischen Medien ist untersagt. Auch dürfen keine Handtaschen, Jacken, Mäntel etc. mit in die Prüfungsräume genommen werden. Notwendige Arbeitsmaterialien wie z. B. Schreibgerät werden gestellt; ihre Nutzung ist mit den Verfahrenskosten abgedeckt.

§ 5

Nicht-Öffentlichkeit und Verschwiegenheit

(1) Die Sitzungen der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich.

(2) Im ersten Teil der Prüfung (simuliertes Patientengespräch) ist eine weitere, von der Zahnärztekammer Nordrhein bestimmte Person anwesend, die als Simulationspatient agiert.

(3) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium, die Bezirksregierung Münster und Vertreterinnen oder Vertreter der Zahnärztekammer Nordrhein sind berechtigt, an den Überprüfungen und an den Beratungen über die Ergebnisse teilzunehmen. Diese Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die berechtigten Personen nach Absatz 2 und 3 sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Belange von Personen mit Behinderung

Die besonderen Belange von Personen mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen, soweit dies angezeigt ist.

§ 7

Ausweispflicht und Belehrung

(1) Die Antragsteller haben sich auf Verlangen der Prüfungskommission oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen.

(2) Die Antragsteller sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten und nicht erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 8

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Antragsteller, die eine – auch vorbereitende – Täuschungshandlung begehen, den Prüfungsablauf erheblich stören oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, werden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung wird für nicht bestanden erklärt. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

(2) Die Prüfungskommission gibt dem Antragsteller zuvor Gelegenheit, sich zu äußern.

(3) Als Täuschungshandlung gilt insbesondere die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel (§ 4 Absatz 3), das Führen von Telefonaten und die sonstige Kontaktaufnahme zu unbeteiligten Personen.

§ 9

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Antragsteller kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung im Falle einer nachgewiesenen Prüfungsuntauglichkeit für den konkreten Prüfungstermin zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Nimmt der Antragsteller an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Gleiches gilt, wenn der Antragsteller nicht rechtzeitig zum Prüfungstermin erscheint.

(3) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Zahnärztekammer Nordrhein.

§ 10

Prüfungsentscheidung

(1) Die Fachsprachenprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn die Kommission zu der Feststellung gelangt ist, dass die unter § 10 Absatz 2 dargestellten Sprachanforderungen erfüllt sind.

(2) Der Bewertung liegt eine Leistungsbemessung nach Punkten zugrunde. Punkte werden nach einer standardisierten Schablone vergeben, das Gesamtergebnis entscheidet über das Bestehen der Prüfung. Insgesamt können 60 Punkte erzielt werden. 36 Punkte sind zum Bestehen erforderlich. Eine Notenvergabe erfolgt nicht.

(3) Können ausreichende Sprachkenntnisse nicht festgestellt werden, wird dies den Antragstellern von der zuständigen Kammer in der Regel innerhalb von 2 Werktagen mitgeteilt. Gleiches gilt für das Bestehen der Prüfung. Die Zahnärztekammer Nordrhein teilt das Prüfungsergebnis zudem der für das Anerkennungsverfahren nach § 16 ZHG für die Erteilung von zahnärztlichen Approbationen und Berufserlaubnissen zuständigen Behörde mit.

(4) Werden in der Fachsprachenprüfung erhebliche Mängel des Fachwissens der Antragsteller offensichtlich, kann die Prüfungskommission dies der nach § 16 ZHG für die Erteilung von zahnärztlichen Approbationen und Berufserlaubnissen zuständigen Behörde mitteilen. Erhebliche Mängel liegen vor,

wenn zu befürchten ist, dass die Gefährdung des Patientenwohls oder der öffentlichen Gesundheit vorliegt. Die festgestellten Mängel haben keinen Einfluss auf die Prüfungsentscheidung.

§ 11 Niederschrift

Über die Fachsprachenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der das Ergebnis eingehend begründet wird. Wird der Ablauf der Fachsprachenprüfung und die Ergebnisse auf einem standardisierten, von der Überprüfungscommission unterzeichneten Bewertungsbogen dokumentiert, ist eine weitere Niederschrift entbehrlich.

§ 12 Wiederholungsprüfung

(1) Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt. Wird die Fachsprachenprüfung wiederholt, muss sie als Ganzes wiederholt werden.

(2) Für jede Wiederholungsprüfung ist eine erneute Anmeldung erforderlich und die Prüfungsgebühr vorab neu zu entrichten.

(3) Die Zahnärztekammer Nordrhein empfiehlt, grundsätzlich einige Monate zwischen den Prüfungsterminen einzuplanen, um die Sprachkompetenz zu verbessern.

§ 13 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fachsprachenprüfungen der Zahnärztekammer Nordrhein tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Prüfungsordnung vom 29. November 2025 (Veröffentlichung am 18. Dezember 2025 im Internet auf der Homepage der Zahnärztekammer Nordrhein unter www.zahnaerztekammernordrhein.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“).
